

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58638 Iserlohn



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

0E 2FF3 4C71 6B E013 2F37
DV 10.18 0,70 Deutsche Post



Herrn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//00
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau E
Telefon: 0800 666 4 888
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de
Datum: 12.10.2018

Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 21.09.2018

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 21.09.2018 habe ich Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

- Betriebs und Heizkostenabrechnung 2017
- Heizkostenabschläge für das Jahr 2017
- Zeitpunkt, wann das Guthaben einbehalten wurde

Bitte reichen Sie diese Angaben bei Ihrem Jobcenter bis 29.10.2018 ein.

Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Falls Sie die Unterlagen zwischenzeitlich eingereicht haben, müssen Sie auf dieses Schreiben nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58638 Iserlohn

Telefon
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 07:30 - 12:30
Do. 14:00 - 17:00 Uhr (nur für Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DES0760000000076001617

elegr_erinnerung_v18.02.00.00.07.00_v6_27.02.2018



Anlagen
Antwortschreiben
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Name, Vorname, Geburtsdatum

Kundennummer 355A

Nummer der Bedarfsgemeinschaft 35502//000

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn



2

Betreff: Ihr Schreiben vom 12.10.2018 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Als Anlage übersende ich die von Ihnen angeforderten Unterlagen.

Sonstige Mitteilung:

Anlagen

Falls noch weitere Rückfragen erforderlich sind,
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer: _____

Ort

Datum

Unterschrift



Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ...
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

